Freie Evangelische Schule Reutlingen e.V.
Reutlingen · Dußlingen · Glems

Hausordnung der Freien Evangelischen Grundschule Glems

Präambel
Wir wollen eine Schule sein, in die Kinder, Jugendliche und Erwachsene gerne kommen.
Unser schulisches Leben und Lernen sind geprägt vom christlichen Menschenbild. Wir wollen Beziehungen des Friedens gestalten, weil Jesus Christus unser Friede ist.
Gegenseitige Achtung, Wertschätzung und Verantwortung füreinander sind Grundlage unseres Zusammenlebens. Regeln erleichtern das Zusammenleben.
Als leitende Orientierung gilt die Goldene Regel:

„Alles, was ihr wollt, dass euch die Menschen tun, das tut auch ihnen."
(Matthäus 7,12)

Sie gilt für alle Schülerinnen und Schüler (im Folgenden „Schüler"), Lehrkräfte, Mitarbeitenden sowie Besucherinnen und Besucher.

§ 1 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

1. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verhalten sich respektvoll, rücksichtsvoll und friedlich.
2. Beleidigende, gewaltverherrlichende, ausländerfeindliche, sexistische, extremistische oder diskriminierende Sprach- und Verhaltensweisen sind untersagt. Dies gilt auch für Kleidung und Symbole.
3. Den Anordnungen der Schulleitung, der Lehrkräfte sowie des weiteren schulischen Personals ist Folge zu leisten.
4. Alle verhalten sich so, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

§ 2 Verhalten im Schulgebäude

1. Das Schulgebäude kann von Schülern ab 7:15 Uhr betreten werden. Aufenthaltsbereich vor Unterrichtsbeginn ist die Aula im Erdgeschoss.
2. Aus Rücksicht auf andere ist Rennen im Schulgebäude untersagt. Raufereien, Fang- und Ballspiele sowie das Fahren mit Rollern oder ähnlichen Fortbewegungsmitteln sind verboten.
3. Während der Unterrichtszeiten muss es auf den Gängen ruhig bleiben. Dies gilt auch für Gruppenarbeiten in Lernlandschaften oder auf den Fluren.
4. In Betreuungszeiten dürfen sich Schüler ausschließlich in der Aula und den Lernlandschaften aufhalten. Der Aufenthalt in Unterrichtsräumen ohne Aufsicht ist nicht gestattet.
5. Während der großen Pausen verlassen alle Schüler zügig das Schulgebäude.

§ 3 Schülerverhalten auf dem Schulgelände

1. Das Schulgelände darf während der Pausen und der Unterrichtszeiten nicht verlassen werden.
2. Fahrräder, Roller und andere Fortbewegungsmittel dürfen nur auf den ausgewiesenen Abstellplätzen abgestellt werden.
3. Das Fahren mit Fahrrädern, Rollern etc. ist während der Unterrichtszeiten nicht gestattet.
4. Das Schlittern auf Eis und Schnee sowie das Werfen von Schneebällen sind untersagt.
5. Bepflanzte Flächen dürfen nicht betreten werden.
6. Bei Regenwetter dürfen Rasenflächen nicht betreten werden.

§ 4 Regelung Sporthalle für Schüler

1. Der Gebäudewechsel in die Sporthalle erfolgt entlang der ausgewiesenen Wege. Wir erwarten auf dem Weg ein angemessenes Verhalten.
2. Im Sportunterricht sind Hallensportschuhe und angemessene Sportkleidung verpflichtend. Piercings, Ohrringe und ähnlicher Schmuck müssen aus Sicherheitsgründen abgelegt oder abgeklebt werden.
3. Trinkflaschen müssen vor dem Betreten der Sportfläche im Gang abgestellt werden.
4. Das Betreten der Geräteräume ist nur in Anwesenheit eines Lehrers gestattet.

§ 5 Unterricht, Sport und schulische Veranstaltungen

1. Der Unterricht beginnt pünktlich.
2. Schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten als schulische Veranstaltungen im Sinne dieser Hausordnung.
3. Die Schüler betreten das Schulgebäude immer über den Haupteingang.

§ 6 Mensa, Betreuung und Mediothek

1. Mittagessen in der Mensa findet für Schüler nur im Rahmen der GTB statt.
2. Während des Mittagessens wird ein angemessenes und respektvolles Verhalten erwartet.
3. Die Mediothek darf zu den Öffnungszeiten genutzt werden.

§ 7 Ordnung, Sauberkeit und Schuleigentum

1. Alle tragen zur Sauberkeit und Ordnung im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände bei.
2. Im gesamten Schulhaus und auf dem Schulgelände besteht ein generelles Kaugummiverbot.
3. Schuleigentum ist pfleglich zu behandeln.
4. Der Wert verlorener Schulbücher sowie beschädigter oder bemalter Einrichtungsgegenstände ist zu ersetzen.

§ 8 Elektronische Geräte

1. Die Nutzung sowie das sichtbare Tragen von Smartphones, Mobiltelefonen, Smartwatches und sonstigen elektronischen Abspiel- und Aufnahmegeräten (z. B. Kopfhörer, Lautsprecher, Kameras) ist auf dem gesamten Schulgelände und bei Schulveranstaltungen für Schüler untersagt.
2. Das Mitführen der Geräte ist nur in der Schultasche im ausgeschalteten Zustand erlaubt.

3. Das Anfertigen von Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen während des Schulbetriebs ist nicht gestattet.
4. Ausnahmen zur Nutzung elektronischer Geräte zu unterrichtlichen Zwecken können von der jeweiligen Lehrkraft erteilt werden.
5. Bei Verstößen gelten folgende Maßnahmen:
    - Das Gerät wird eingezogen.
    - Die Abholung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten im Sekretariat oder die Rückgabe an den Schüler erfolgt frühestens nach drei Schultagen gegen Unterschrift der Erziehungsberechtigten.

§ 9 Verbotene Substanzen

1. Auf dem gesamten Schulgelände sowie bei allen schulischen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen sind Besitz, Konsum und Weitergabe folgender Substanzen untersagt:
    - Tabakwaren sowie (nikotinfreie) Snus
    - elektronische Zigaretten (E-Zigaretten) und Verdampfer (Vapes), nikotinhaltig oder nikotinfrei oder vergleichbare Produkte
    - Tabakerhitzer (Heat-not-Burn-Produkte)
    - Cannabisprodukte sowie sonstige berauschende Mittel
    - aufputschende Getränke (z.B. Energydrinks, Cola, etc.)
2. Der Konsum von Alkohol ist auf dem Schulgelände grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung.

§ 10 Verbotene Gegenstände

1. Das Mitführen, Benutzen oder Weitergeben folgender Gegenstände ist im Schulgebäude, auf dem Schulgelände sowie bei allen schulischen und außerunterrichtlichen Veranstaltungen verboten:
    - Waffen im Sinne des Waffengesetzes
    - waffenähnliche Gegenstände, Spielzeugwaffen und Anscheinswaffen
    - Messer, Multitools und sonstige spitze oder scharfe Gegenstände
    - Feuerwerkskörper
    - Reizstoffe (z.B. Pfefferspray)
    - Laserpointer, Feuerzeuge, Streichhölzer
    - sonstige Gegenstände, die geeignet sind, Personen zu gefährden oder den Schulbetrieb erheblich zu stören
2. Ausnahmen von diesen Verboten dürfen ausschließlich durch Lehrkräfte oder die Schulleitung genehmigt werden.
3. Verbotene Gegenstände können sichergestellt werden. Die Rückgabe erfolgt in der Regel nur an die Erziehungsberechtigten.

§ 11 Kleidung

Da Schule ein Lernort und damit zugleich „Arbeitsplatz" für die Schüler ist, wird auf angemessene Kleidung Wert gelegt. Zwischen Freizeit- und Arbeitskleidung ist zu unterscheiden.

Es gelten folgende Regelungen:

- Keine Kopfbedeckungen (Caps, Kapuzen und Mützen)
- Unterwäsche darf nicht sichtbar sein (Privatsache)
- Ausschnitt ohne Einblick
- Röcke/Kleider und kurze Hosen eher näher zum Knie
- Aufdrucke oder Symbole auf Kleidung dürfen nicht im Widerspruch zu den Werten der Schule stehen

Die Lehrkräfte entscheiden im Einzelfall, ob Kleidung als angemessen anzusehen ist. Dies gilt auch für Fälle, die nicht ausdrücklich in den Regelungen aufgeführt sind.

§ 12 Verstöße gegen die Hausordnung

1. Verstöße gegen diese Hausordnung durch Schüler und Eltern können Maßnahmen nach sich ziehen, die bis zur Auflösung des Vertragsverhältnisses durch den Trägerverein führen können. Die Erziehungsmaßnahmen sind Bestandteil des Schulvertrags und können auf der Homepage eingesehen werden.
2. Verstöße gegen die Hausordnung durch Dritte können zu Hausverbot oder der Kündigung des Mietvertrages führen.

Diese Hausordnung tritt im September 2026 in Kraft.
Sie wird durch Aushang und Veröffentlichung bekannt gemacht.